

nicht bloß hervor, daß der damalige Pastor loci M. Herling von der Kommune um seine Einwilligung zur nachgesuchten Aufnahme von Hospitaliten angegangen worden ist, sondern auch, daß die Stadtvertretung sich erbietet, für eine geistesfranke Person, deren Unterbringung im Hospital beantragt wird, sogar einen entsprechenden Mietzins zu zahlen.

In der für den Hospitalvater entworfenen Instruktion ist von besonderem Interesse und auf das Wesen des Hospitals als eines geistlichen Stiftes hinweisend die Anordnung, „mit den Hospitaliten täglich zu einer bestimmten Stunde ein Lied zu singen, ein Gebet zu sprechen und sonst etwas Erbauliches vorzulesen.“

In einer von der Amtshauptmannschaft im Jahre 1836 eingeforderten statistischen Tabelle über die Verhältnisse des Hospitals, wird als Aufsichtsbehörde genannt die Kircheninspektion und der Oberpfarrer, vom Jahre 1845 erfolgt die Aufnahme der Hospitaliten durch den Stadtrat und den Superintendenten, während sie bis dahin vom Pastor in Gemeinschaft mit dem Stadtgerichtsdirektor vorgenommen worden war.

Es scheint darnach die Kompetenz des Ortspfarrers auf den Superintendenten übergegangen zu sein.

Vom Jahre 1861 entscheidet plötzlich der Stadtrat allein über die Aufnahme der Hospitaliten, möglicherweise auf Grund einer Verordnung der Kreisdirektion vom Jahre 1859, worin ausgesprochen ist, daß die Hospitalstiftung in ihrer gegenwärtigen Gestalt als eine kirchliche Stiftung nicht angesehen werden kann. Gleichwohl betont die Kreisdirektion ausdrücklich dem Räte gegenüber, daß derselbe nur in Gemeinschaft mit der geistlichen Konspektion in Hospitalfachen zu befinden habe.

Dieser Zustand einer selbständigen Verwaltung des Hospitals durch den Stadtrat dauerte bis zum Jahre 1887, von welcher Zeit ab wieder die kirchlichen Instanzen in ihre Rechte bei Besetzung von Hospitalstellen und Anstellung von Hospitalbeamten eintraten. Diese Rechte des Kirchenvorstandes und dessen Vorsitzenden wurden durch die Konsistorialverordnung vom 9. Okt. 1891 bestätigt.

Ende des Jahres 1902 wurden die Satzungen, über die fast ein Jahr lang zwischen Kirchenvorstand und Stadtrat verhandelt worden

ist, von allen Instanzen anerkannt und vollzogen und dadurch rechtskräftig.

Jetzt aber ist die Kompetenzfrage so geregelt, daß der Kirchenvorstand die Verwaltung des Hospitals und seines Besitzes als seine Obliegenheit und seine Gerechtfame zu betrachten hat, der Stadtrat aber als Mitglied der Kircheninspektion die Aufsicht darüber führt.

In das Recht der Aufnahme der Hospitaliten teilen sich beide Instanzen gleichmäßig und nehmen abwechselnd auf. Den Hospitalverwalter und Hospitalvater ernennt der Kirchenvorstand. Zur Zeit ist das Kirchenvorstandsmitglied *D o r n* Verwalter, Bruder *S c h m i d t* aber Hospitalvater.

Die Hospitaliten, deren z. B. acht das Haus bewohnen, erhalten freie Wohnung, Feuerung und dreimal wöchentlich warmes Mittagsbrot. Es bestehen außerdem für dieselben noch eine Reihe Legate.

Im neuen Hospital hat man das Prinzip der gemeinschaftlichen Räume verlassen und ist zu dem Zwei-Personensystem übergegangen. Je zwei Männer resp. Frauen haben zusammen eine Stube und eine Kammer.

Der Hospitalvater ist ein Obergorbiger Bruder, der als Krankenpfleger noch besonders in Leipzig ausgebildet worden ist.

VIII. Die geistlichen Wohnungen.

Die Wohnungen der Geistlichen.

Bei Trennung des Pfarramts vom Kloster wurde dem Pfarrer eine neue Wohnung gebaut, wie bereits erwähnt. Dies geschah 1478, aber schon im Jahre 1540 findet sich die Nachricht, daß von den Klöstern Carthause und Frankenhäusen Steine zum Bau der Pfarre, Kaplanei und Schule erbeten worden seien. Diese Klöster wurden ja weiter bewirtschaftet, so das Kloster Carthause bis 1545 durch Verwalter, deren einer Nickel von Ritzscher war.

Aus dem geplanten Baue scheint aber nichts geworden zu sein, denn 1547 wird erwähnt, daß die Pfarre gänzlich unbewohnbar sei, weshalb der Pfarrer in der Kaplanei und der Kaplan in der Schule wohnen mußte, während der Rektor über der Schule seine Wohnung hatte.

In den Jahren 1767—70 erfuhr die Pfarre eine fast einem Neubau gleichkommende Repara-